



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 14. Juli 1934

Nr. 5

Tag	Inhalt:	Seite
12. 7. 34	Zweites Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck	15

Zweites Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 12. Juli 1934.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In allen Kirchengesetzen treten an die Stelle der Worte „Mitglied der Gemeinde“ die Worte „Glieder der Gemeinde“.

Artikel 2.

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck wird in folgenden Bestimmungen geändert:

1. Artikel 7 erhält den Inhalt:

Jede Kirchengemeinde hat fortlaufend ein Verzeichnis ihrer Glieder zu führen.

2. Artikel 12 Satz 2 Ziffer 2 erhält die Fassung:

aus zwölf vom Bischof berufenen Gliedern der Gemeinde.

3. Artikel 12 wird folgender zweiter Absatz beigefügt:

Der bisherige Vorstand kann für die Berufung der neuen Vorsteher Vorschläge machen. Der Bischof ist an die Vorschläge nicht gebunden.

4. Artikel 13 Abs. 1 erhält die Fassung:

Zum Vorsteher können Gemeindeglieder berufen werden, die

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. unbeschränkt geschäftsfähig sind,
3. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
4. rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintreten,
5. über kirchliche Einsicht und Erfahrung verfügen und den Willen bekunden, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Zum Vorsteher darf nicht berufen werden, wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist.

5. In Artikel 13 Abs. 2 und 3 treten an die Stelle der Worte „gewählt“ und „wählen“ das Wort „berufen“.

In Artikel 13 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Wahl“ das Wort „Berufung“.

6. Artikel 14 wird gestrichen. Das kirchliche Wahlgesetz wird aufgehoben.

7. Im Artikel 15 Abs. 1 tritt an die Stelle der ersten drei Sätze folgender Satz:

Die Vorsteher sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde in ihr Amt einzuführen.

Der letzte Satz erhält die Fassung:

Erst nach der Ablegung dieses Gelübdes ist der Vorsteher in sein Amt eingetreten. Vorher ist er zur Ausübung seines Amtes nicht befugt.

Artikel 15 wird folgender zweiter Absatz beigelegt:

(2) Wiederberufene Vorsteher sind bei ihrer Einführung auf das früher abgelegte Gelübde zu verweisen.

8. Artikel 16 erhält die Fassung:

(1) Das Amt des Vorstehers dauert 6 Jahre. Es erlischt mit der Einführung seines Nachfolgers.

(2) Bisherige Vorsteher können wiederberufen werden. Auf die rechtzeitige Eingliederung neuer Kräfte, namentlich aus den Reihen der jüngeren Gemeindeglieder, ist besonders zu achten.

(3) Das Amt eines Vorstehers erlischt vor dem Ablauf der Amtszeit, wenn der Bischof ihn auf seinen Antrag oder deshalb entläßt, weil die Voraussetzungen seiner Berufung (Art. 13 Abs. 1) nicht mehr vorliegen, ferner wenn er gemäß Artikel 18 aus dem Amte entlassen ist.

(4) Scheidet ein Vorsteher vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amte aus, beruft der Bischof den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden.

9. Artikel 17 erhält die Fassung:

(1) Der Bischof beruft alle zwei Jahre aus den Vorstehern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft aus den Vorstehern einen Schriftführer, einen Vorsteher für die Rechnungs- und Kassenerführung und zwei Bauvorsteher.

10. Es werden folgende Bestimmungen als Artikel 21 a und 21 b eingefügt:

Artikel 21 a.

Der Kirchenrat kann Entschliessungen und Anordnungen des Vorstandes, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschliessungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

Artikel 21 b.

(1) Unterläßt es der Vorstand, Entschliessungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde rechtlich obliegenden Verpflichtung notwendig sind, kann der Kirchenrat anordnen, daß der Vorstand innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Der Kirchenrat hat dabei den Inhalt der Entschliessung oder Anordnung im einzelnen zu verfügen. Diese Verfügung ersetzt die fehlende Entschliessung oder Anordnung.

(2) Der Kirchenrat kann fordern, daß rechtsbegründete Ansprüche der Kirchengemeinden geltend gemacht werden. Er kann die Geltendmachung durch die Bestellung eines Bevollmächtigten (Kirchenanwalt) erzwingen.

11. Zwischen Artikel 23 und 24 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

4. Die Bildung und Aenderung von Kirchengemeinden. Die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Gesamtverband.

Artikel 23 a.

(1) Kirchengemeinden kann der Kirchenrat neu bilden, verändern, aufheben oder mit anderen Kirchengemeinden vereinigen. Der Kirchenrat hat die Vorstände der betroffenen Gemeinden zuvor zu hören.

(2) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht, entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 23 b.

Mehrere Kirchengemeinden kann der Kirchenrat durch eine Sitzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegen-

heiten, insbesondere zur gemeinsamen finanziellen Verwaltung, zu einem Gesamtverband zusammenschließen. Der Kirchenrat hat vor der Festsetzung der Satzung die Vorstände der beteiligten Gemeinden zu hören.

Artikel 3.

§ 1

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck wird in folgenden Bestimmungen geändert:

1. Artikel 9 Abs. 2 lautet künftig:

Aus wichtigen Gründen kann ein Glied einer Gemeinde innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte sich dauernd oder für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Geistlichen als dem seines Bezirkes halten.

2. Artikel 10 Abs. 1 lautet künftig:

Wer sich dauernd zu einem anderen Geistlichen als dem seines Seelsorgebezirkes zu halten wünscht, bedarf dazu des Einverständnisses des Kirchenrates. Der Antrag auf Ummeldung ist an den Kirchenrat zu richten. Bevor der Kirchenrat der Ummeldung zustimmt, hat er den Geistlichen des Seelsorgebezirkes und den Geistlichen zu hören, zu dem der Antragsteller sich halten will. Der Kirchenrat kann die Ummeldung ablehnen, ohne Gründe anzugeben.

§ 2

(1) Die Ummeldungen, die bisher von dem Geistlichen eines Seelsorgebezirkes zu einem anderen Geistlichen stattgefunden haben, verlieren ihre Wirksamkeit.

(2) Wer sich bisher dauernd zu einem Geistlichen einer anderen Kirchengemeinde gehalten hat, wird wieder Glied der Gemeinde, in der er wohnt.

(3) Stimmt der Kirchenrat der Ummeldung eines Gliedes einer Gemeinde zu, das sich bisher zu dem Geistlichen einer anderen Gemeinde gehalten hat und das zum Vorstand dieser Gemeinde gehört, kann der Kirchenrat gleichzeitig mit der Zustimmung zur Ummeldung anordnen, daß der Ummeldende das Amt des Vorstehers inne behält.

Artikel 4.

Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 wird dahin geändert:

(3) Auf die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes der Allgemeinen Kirchenkasse sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. Das Rechnungsjahr der Allgemeinen Kirchenkasse ist jedoch das Kalenderjahr. Auf die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung sind die Vorschriften der Reichskassenordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5.

Artikel II § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 23. September 1933 wird dahin geändert:

Die Verfügungen müssen bis zu dem Zeitpunkt zugestellt sein, den § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 bestimmt.

Artikel 6.

Der III. Abschnitt des Kirchengesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 15. Juli 1924 wird dahin geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Geistlichen erhalten folgendes Gehalt: 4140 4440 4800 5160 5400 5760 6060 6420 6720 7020 *RM* jährlich.

(2) Der Kirchenrat kann einzelnen Geistlichen Zulagen bewilligen. Die Zulagen können für eine bestimmte Zeit, namentlich für die Dauer einer bestimmten Aufgabe, bewilligt werden. Sie können ruhegehaltsfähig gestattet werden.

(3) Der Bischof erhält folgendes Gehalt: 6300 7020 7680 8280 8940 9600 10 260 *RM* jährlich.

(4) Der Bischof und die Geistlichen, die ein Gemeindepfarramt bekleiden, erhalten eine Entschädigung für Dienstaufwand. Ihre Höhe bestimmt der Kirchenrat. Die Aufwandsentschädigung wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes nicht berücksichtigt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Den Geistlichen wird eine Dienstwohnung gewährt. Sie sind verpflichtet, sie als solche zu benutzen. Dafür wird ihnen auf ihr Gehalt ein angemessener Betrag angerechnet. Den Mietwert der Dienstwohnung, der der Anrechnung zu Grunde gelegt wird, setzt der Kirchenrat fest, nachdem er den Kirchenvorstand gehört hat.

(2) Der Kirchenrat kann ausnahmsweise anordnen, daß den Geistlichen eine Dienstwohnung nicht gewährt wird oder sie nicht verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Artikel 7.

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter vom 16. Februar 1926 wird dahin abgeändert:

1. §§ 2—5 erhalten folgende Fassung:

§ 2

(1) Als Organist oder Chorleiter kann nur ein evangelischer Christ angestellt werden, der rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt. Wer nicht arischer Abstammung ist oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Organist oder Chorleiter angestellt werden.

(2) Die Organisten und Chorleiter in den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke müssen eine erfolgreiche Ausbildung am kirchenmusikalischen Institut des Staatskonservatoriums in Lübeck oder einer anderen gleichwertigen Anstalt nachweisen. Die übrigen Organisten und Chorleiter müssen über eine ausreichende Ausbildung oder Befähigung verfügen.

(3) Die hauptamtlich angestellten Organisten sollen Musiker mit abgeschlossener Hochschulbildung sein.

(4) In den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke werden in der Regel ein Organist und ein Chorleiter, in den übrigen Kirchengemeinden wird ein Organist angestellt.

§ 3

(1) Die hauptamtlich tätigen Organisten stellt der Kirchenrat an, nachdem er den Kirchenvorstand gehört hat.

(2) Die übrigen Organisten und die Chorleiter stellt der Kirchenvorstand an. Die Anstellung der Organisten bedarf der Bestätigung durch den Kirchenrat.

(3) Der Anstellung muß eine öffentliche Ausschreibung vorangehen.

(4) Die Bewerber haben vor ihrer Anstellung ein Probespiel vor Sachverständigen zu leisten, um ihre praktischen Fähigkeiten zu erweisen. Die Sachverständigen bestimmt der Kirchenrat. Ein Sachverständiger muß dem kirchenmusikalischen Institut des Staatskonservatoriums in Lübeck angehören.

(5) Die Aufsicht über die Amtsführung des Organisten und des Chorleiters führt der Kirchenvorstand.

§ 4

(1) Es erhalten als Vergütung:

1. die hauptamtlich tätigen Organisten: 2304, 2484, 2664, 2808, 2988, 3132, 3312, 3456, 3636, 3816 *RM* jährlich.
2. die nebenamtlich tätigen Organisten, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können: 820, 880, 940, 1000, 1060, 1120, 1180, 1240, 1300, 1360 *RM* jährlich.
3. die übrigen nebenamtlich tätigen Organisten und die Chorleiter, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine

gleichwertige Vorbildung nachweisen können:

720, 770, 820, 860, 900, 940, 980, 1020, 1060, 1100 *R.M.* jährlich.

4. Die übrigen Chorleiter:

660, 710, 760, 800, 840, 880, 920, 960, 1000, 1040 *R.M.* jährlich.

(2) Die hauptamtlich tätigen Organisten erhalten Kinderzulagen nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen.

§ 5

Die hauptamtlich angestellten Organisten haben einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die hauptamtlich tätigen Organisten haben ohne eine besondere Vergütung jährlich eine Anzahl von Kirchenkonzerten zu veranstalten.

3. In § 9 wird folgender Satz als zweiter Absatz eingefügt:

Die Organisten haben unentgeltlich für den Kirchenrat und die Kirchengemeinden kirchenmusikalische Gutachten zu erstatten.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die hauptamtlich tätigen Organisten dürfen sich länger als 36 Stunden von der Gemeinde, in der sie tätig sind, nicht entfernen, ohne Urlaub erwirkt zu haben. Das gleiche gilt für die übrigen Organisten und die Chorleiter, wenn sie sich länger als eine Woche von ihrer Gemeinde entfernen.

(2) Den Organisten und Chorleitern ist ein Erholungsurlaub zu gewähren. Die Dauer des Erholungsurlaubs für die hauptamtlich tätigen Organisten richtet sich nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen. Die übrigen Organisten und Chorleiter erhalten einen Erholungsurlaub von vier Wochen.

(3) Den Organisten und Chorleitern kann auch zu anderen Zwecken, insbe-

sondere zu auswärtigen Amtsverrichtungen, Urlaub bewilligt werden.

(4) Der Vorstand der Gemeinde, in der die Organisten und Chorleiter tätig sind, entscheidet über das Urlaubsgesuch. Er regelt die Urlaubszeit. Er bestimmt, ob und wie weit ein nach Absatz 3 bewilligter Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

(5) Der Urlaub ist tunlichst so zu legen, daß sich die Organisten und die Chorleiter einander vertreten. Für die Vertretung kann eine besondere Vergütung nicht gewährt werden. Wenn nach der Ansicht des Kirchenvorstandes die gegenseitige Vertretung untunlich oder unmöglich ist, haben der Organist und der Chorleiter dem Vorstand geeignete Vertreter vorzuschlagen. Die Kosten, die durch die besondere Vertretung entstehen, trägt die Kirchengemeinde.

5. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

Die Organisten und Chorleiter haben, wenn sie durch eine Krankheit länger als drei Tage an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, dies dem Vorstand der Kirchengemeinde anzuzeigen, in der sie tätig sind. Der Kirchenvorstand regelt die Vertretung. § 14 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

6. §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

§ 15

Für die hauptamtlich angestellten Organisten gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 18 bis 22 des Kirchengesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen entsprechend.

§ 16

Die hauptamtlich angestellten Organisten können gegen ihren Willen nur auf Grund dieses Gesetzes oder des kirchlichen Dienststrafgesetzes aus ihrem Amte entfernt werden.

7. In § 18 treten an die Stelle der Worte „ländlichen Kirchengemeinden“ die Worte „Landkirchengemeinden“.

8. § 20 wird gestrichen.

Artikel 8.

Den Bezügen der Geistlichen und Organisten, die bis zum 1. August 1934 in den Ruhestand versetzt worden sind, und der Hinterbliebenen der bis dahin verstorbenen Geistlichen und Organisten werden die Gehaltsätze zu Grunde gelegt, die in diesem Gesetz neu festgesetzt sind.

Artikel 9.

Der Bischof wird ermächtigt, die Gesetze, die durch dieses Gesetz abgeändert sind, in fortlaufender Folge der Bestimmungen neu bekannt zu machen.

Artikel 10.

(1) Es treten sofort in Kraft:

1. die Artikel 1—5 und 9,
2. aus Artikel 6 Ziffer 2,
3. aus Artikel 7 Ziffer 1 § 2, 3 und 5, Ziffer 2—8.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten am 1. August 1934 in Kraft.

(3) Mit dem 1. August 1934 tritt die Verordnung über die Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen, Kirchenbeamten und Angestellten vom 14. September 1933 für die Geistlichen und die hauptamtlich angestellten Organisten außer Kraft. Für die Geistlichen und die hauptamtlich angestellten Organisten gilt § 2 der Einbehaltungsverordnung des Senates der freien und Hansestadt Lübeck vom 28. November 1932 selbst dann weiter, wenn der Senat der freien und Hansestadt Lübeck die Einbehaltungsverordnung aufhebt.

Lübeck, den 12. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer.